



Auszug aus der Hausordnung

Alle Personen, die den Justizpalast betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

1. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vertreter ausgeübt und bezieht sich auf den gesamten Justizpalast.

2. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden.

4. Es ist streng untersagt, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) sowie Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Von dieser Anordnung sind lediglich öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes (insbesondere Exekutivbeamte) und Bedienstete, die hierfür eine gesonderte Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vorweisen, ausgenommen. Anderen bewaffneten Personen wird der Zutritt verweigert.

Anmerkung:

Auch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) enthält ein Waffenverbot für Gerichtsgebäude.

5. Es ist untersagt, Tiere oder Haustiere ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde.

8. Es bleibt den Behördenleitern vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.

9. Alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten.

(Stand 1995)